

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 26./27.03.2003

	Seite
1. Gemeinsames Rundschreiben vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Überarbeitung aufgrund der Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621)	3
2. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4607 und 4621)	5
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7
4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen; hier: Studenteneigenschaft bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen	9
5. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von mehreren nebeneinander ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen; hier: Beginn der Rentenversicherungspflicht bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	13
6. Beitragsrechtliche Behandlung von geldwerten Vorteilen aus dem Beschäftigungsverhältnis; hier: a) Private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch mehrere Arbeitnehmer, b) Erstattungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für eine vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene oder angemietete Garage	15

	Seite
7. Beitragsrechtliche Behandlung des Kostenbeitrags für einen Beihilfeanspruch im Falle von Wahlleistungen bei stationärer Unterbringung	19
8. Anwendung der Gleitzonenregelung bei Gewährung von Einmalzahlungen; hier: a) Entgeltabrechnungszeiträume mit Teilarbeitsentgelt b) Entgeltabrechnungszeiträume ohne laufendes Arbeitsentgelt	21
9. Beitragsrechtliche Auswirkungen von Lohnsteuerrückerstattungen aufgrund einer nachträglichen Pauschalversteuerung	25
10. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 31.05.2000; hier: Aktualisierung aufgrund der neuen Begrifflichkeiten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Neugestaltung des Erstattungsantrags	27

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

1. Gemeinsames Rundschreiben vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;
hier: Überarbeitung aufgrund der Auswirkungen des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621)
-

- 311 SA -

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) ist u. a. die in dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl 2000 I S. 2) enthaltene Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV über das Vorliegen einer Beschäftigung durch eine Regelung zur Vermutung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit bei Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III beantragen bzw. beziehen, ersetzt worden. Außerdem ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 14 Abs. 4 SGB IV über die Beitragsbemessungsgrundlage für Personen, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständig Tätige behandelt werden, gestrichen worden. Die vorstehend aufgezeigten Änderungen erfordern eine Überarbeitung des von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung unter dem Datum vom 20.12.1999 herausgegebenen gemeinsamen Rundschreibens zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, das gemeinsame Rundschreiben vom 20.12.1999 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit aufgrund der durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingetretenen Änderungen zu aktualisieren und unter dem Datum vom 26.03.2003 neu bekannt zu geben. Dabei verständigen sich die Besprechungsteilnehmer darauf, bei der Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens auch die Besprechungsergebnisse

- vom 22./23.11.2000 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH (vgl. Punkt 3 der Niederschrift¹) als Anlage 3,
- vom 10./11.04.2002 zu dem Katalog bestimmter Berufsgruppen - Anlage 4 (vgl. Punkt 1 der Niederschrift²) und
- vom 10./11.04.2002 zu dem Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status - Anlage 5 (vgl. Punkt 2 der Niederschrift³)

einzuarbeiten und darüber hinaus den Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status (Anlage 5) aufgrund der zum 01.01.2003 bzw. 01.04.2003 vorgenommenen Rechtsänderungen zu überarbeiten.

Die Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens vom 26.03.2003 zu dem Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit liegt als Anlage bei. Dieses Rundschreiben löst das gemeinsame Rundschreiben vom 20.12.1999 ab.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 26.03.2003*]

¹ WzS 2001 S. 76 und 109 ff.

² Die Beiträge 2002 S. 427

³ Die Beiträge 2002 S. 428 und 439 f.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

2. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht nach dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4607 und 4621)
-

- 180 -

Mit dem Ersten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4607 und 4621) sind zum einen die Vorschriften über die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse geändert und Regelungen über die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen in einer so genannten Gleitzone eingeführt worden. Zum anderen sind versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Vorschriften geschaffen bzw. geändert worden, die die neuen arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Arbeitsförderungsrechts begleiten oder Vereinfachungen im Sozialversicherungsrecht schaffen sollen, um die Arbeitgeber zu entlasten. Dazu gehören insbesondere

- die Befreiung vom Arbeitgeberbeitragsanteil in der Arbeitslosenversicherung bei Einstellung von älteren Arbeitslosen,
- die Einführung des Zuflussprinzips bei Zahlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt,
- die ergänzende Definition des Begriffs des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts,
- die Bestimmungen über die Zahlung von Existenzgründungszuschüssen und deren sozialversicherungsrechtliche Flankierung,
- die Regelungen über die Entgeltsicherung,
- der Verzicht auf die Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises,
- der Wegfall der Kontrollmeldung durch den Entleiher,
- der Wegfall der Summenabstimmung und
- die Einführung des obligatorischen maschinellen Meldeverfahrens zum 01.01.2006.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten bereits Mitte März 2003 in einer ersten Besprechung über die vorgenannten Regelungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben zusammengefasst. Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, dieses Rundschreiben unter Berücksichtigung der noch vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen unter dem Datum vom 26.03.2003 zu veröffentlichen. Das gemeinsame Rundschreiben ist als Anlage beigefügt.

Anlage [hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 26.03.2003]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- 311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit Stand vom 28.03.2001 (vgl. Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.03.2001¹) eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Zwischenzeitlich sind durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3443) sowie durch das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19.06.2001 (BGBl I S. 1046) einige Änderungen eingetreten, die eine Überarbeitung der vorgenannten Übersicht erforderlich machen.

Durch das Job-AQTIV-Gesetz wurden u. a. die Rechtsunsicherheiten über den Status der Auszubildenden in außerbetrieblichen Einrichtungen beseitigt, die durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12.10.2000 - B 12 KR 7/00 R -, USK 2000-50) entstanden waren. Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch hat zudem den in der Vergangenheit verwendeten Begriff der berufsfördernden Maßnahmen im Rahmen der Kodifizierung des Rechts der Rehabilitation behinderter Menschen durch den Begriff der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ersetzt.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, den gesamten Themenkomplex neu aufzubereiten und in einer gemeinsamen Verlautbarung zusammenzufassen und dieser Verlautbarung Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beizufügen. Dabei enthält die Anlage 1 der Verlautbarung die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-

¹ WzS 2001 S. 175 und 237 ff.

rechtliche Beurteilung; sie ersetzt die bisherige Übersicht mit dem Stand vom 28.03.2001. Die Anlage 2 der Verlautbarung enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben trägt das Datum vom 26.03.2003 und ist als Anlage beigefügt.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 26.03.2003*]

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen;
hier: Studenteneigenschaft bei Ausübung mehrerer Beschäftigungen
-

- 131.215/314.10 S/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung unterliegen Studenten in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 bzw. (vom 01.04.2003 an) § 8a SGB IV erfüllt.

Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. u. a. Urteile vom 26.06.1975 - 3/12 RK 14/73 -, USK 7573, vom 10.09.1975 - 3 RK 42/75, 3/12 RK 17/74, 3/12 15/74 -, USK 7586, 7589, 7599, und vom 30.11.1978 - 12 RK 45/77 -, USK 78183) allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Dabei sind die wöchentlichen Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Personen, die neben ihrem Studium eine oder mehrere Beschäftigungen ausüben und hierfür insgesamt mehr als 20 Stunden in der Woche aufwenden, sind ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen, so dass für sie in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung - ebenso wie in der Rentenversicherung - die auch sonst für Arbeitnehmer geltenden versicherungs- und beitragsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist bei Studenten,

die mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben, zunächst zu prüfen, ob der Student seinem Erscheinungsbild nach als Student oder als Arbeitnehmer einzustufen ist; arbeitet er mehr als 20 Stunden in der Woche und gehört er damit vom Erscheinungsbild her zu den Arbeitnehmern, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob gegebenenfalls bei einzelnen Beschäftigungen Geringfügigkeit im Sinne des § 8 bzw. (vom 01.04.2003 an) § 8a SGB IV vorliegt und damit Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III in Betracht kommt.

Beispiel 1:

Ein Student arbeitet

seit Jahren 18 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber A
als Programmierer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 800 EUR

seit 01.08.2003 5 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber B
als Taxifahrer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 220 EUR

Der Student unterliegt in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A bis zum 31.07.2003 ausschließlich der Rentenversicherungspflicht. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung rentenversicherungsfrei.

Durch Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B wird vom 01.08.2003 an die 20-Stunden-Grenze (Versicherungsfreiheit von Werkstudenten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) überschritten. Dadurch tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt - wie in der Rentenversicherung - als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

Der Arbeitgeber B hat Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Ab 01.08.2003:

Arbeitgeber A	Personengruppenschlüssel:	101
	Beitragsgruppenschlüssel:	1 2 1 1

Arbeitgeber B	Personengruppenschlüssel:	109
	Beitragsgruppenschlüssel:	6 5 0 0

Beispiel 2:

Ein krankenversicherter Student arbeitet

seit Jahren 16 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber A als Programmierer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 700 EUR

seit 01.06.2003 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber B als Taxifahrer gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 170 EUR

seit 01.08.2003 4 Stunden in der Woche beim Arbeitgeber C als Kellner gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 160 EUR

Der Student unterliegt in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A bis zum 31.07.2003 ausschließlich der Rentenversicherungspflicht. Bei den beiden übrigen Beschäftigungen handelt es sich jeweils um geringfügig entlohnte Beschäftigungen, weil das Arbeitsentgelt aus den einzelnen Beschäftigungen 400 EUR im Monat nicht übersteigt. Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber B zeitlich zuerst aufgenommen wird, wird sie nicht mit der rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammengerechnet und bleibt rentenversicherungsfrei. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber C ist hingegen mit der rentenversicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammenzurechnen mit der Folge, dass sie Rentenversicherungspflicht begründet.

Die Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B hat auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine Auswirkungen. Der Student bleibt über den 01.06.2003 hinaus weiterhin als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, da die wöchentliche Arbeitszeit aus beiden Beschäftigungen zusammen nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Allerdings hat der Arbeitgeber B Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu zahlen.

Durch Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber C wird vom 01.08.2003 an die 20-Stunden-Grenze (Versicherungsfreiheit von Werkstunden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) überschritten. Dadurch tritt mit Wirkung vom 01.08.2003 in der (Haupt-)Beschäftigung beim Arbeitgeber A auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein.

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt - wie in der Rentenversicherung - als erste geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber C ist hingegen mit der versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung zusammenzurechnen mit der Folge, dass sie Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung begründet.

In der Arbeitslosenversicherung besteht in den Beschäftigungen beim Arbeitgeber B und beim Arbeitgeber C Versicherungsfreiheit, weil das Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen jeweils 400 EUR im Monat nicht überschreitet und geringfügig entlohnte Beschäftigungen mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden.

Der Arbeitgeber B hat (weiterhin) Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Ab 01.08.2003:

Arbeitgeber A	Personengruppenschlüssel:	101				
	Beitragsgruppenschlüssel:	1	2	1	1	
Arbeitgeber B	Personengruppenschlüssel:	109				
	Beitragsgruppenschlüssel:	6	5	0	0	
Arbeitgeber C	Personengruppenschlüssel:	101				
	Beitragsgruppenschlüssel:	1	1	0	1	

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

5. Versicherungsrechtliche Beurteilung von mehreren nebeneinander ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen;
hier: Beginn der Rentenversicherungspflicht bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit
-

- 101.255 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt. Auf diese Rentenversicherungsfreiheit kann der geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, so dass Rentenversicherungspflicht eintritt. Der Verzicht kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VI nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden, d. h., die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung wirkt zugleich für alle anderen Beschäftigungen. Die Verzichtserklärung gilt so dann für die Dauer aller im Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse; der Arbeitnehmer hat deshalb alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.

Sofern ein Sozialversicherungsträger im Nachhinein (z. B. durch Datenabgleich bei der Bundesknappschaft oder bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger oder im Rahmen einer Betriebsprüfung) feststellt, dass mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder - abgesehen von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind und damit Versicherungspflicht gegeben ist, tritt die Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein. Die Vorschrift gilt für Entscheidungen, die vom

01.04.2003 an getroffen werden, und zwar auch dann, wenn die zu beurteilende Beschäftigung bereits vor dem 01.04.2003 begonnen hat. Zuständige Einzugsstelle im oben genannten Sinne ist im Übrigen die Bundesknappschaft. Ein Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn eine unterbliebene Zusammenrechnung im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird.

Es ist die Frage gestellt worden, ob der neue Satz 3 des § 8 Abs. 2 SGB IV auch dann gilt, wenn ein Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, den Arbeitgeber einer weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung jedoch hierüber nicht informiert hat. Die Besprechungsteilnehmer bejahen diese Frage. Sofern daher im Nachhinein festgestellt wird, dass in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde, in einer weiteren jedoch nicht, wird der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit in der weiteren Beschäftigung mit Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger wirksam. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung aufzuklären.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

6. Beitragsrechtliche Behandlung von geldwerten Vorteilen aus dem Beschäftigungsverhältnis;
hier: a) Private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs durch mehrere Arbeitnehmer,
b) Erstattungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für eine vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene oder angemietete Garage
-

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Ergänzend hierzu schreibt § 1 ArEV vor, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind. Des Weiteren erklärt § 6 Abs. 1 Satz 3 SachBezV die in § 8 EStG enthaltenen steuerlichen Regelungen für die Bewertung von Sachbezügen im Sozialversicherungsrecht für entsprechend anwendbar.

Zu a):

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG kann der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit 1 v. H. des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden. Fraglich war bislang die Bewertung in den Fällen, in denen das Fahrzeug von mehreren Arbeitnehmern genutzt wurde. Der Bundesfinanzhof hat hierzu durch Urteil vom 15.05.2002 - VI R 132/00 - (USK 2002-16) entschieden, dass der geldwerte Vorteil in Höhe von 1 v. H. des Listenpreises auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer aufzuteilen ist.

Für den Fall, dass mehrere Arbeitnehmer für private Fahrten auf Kraftfahrzeuge aus einem Fahrzeugpool zugreifen können, schlägt der Bundesfinanzhof in seinem oben genannten Urteil - ohne dies allerdings abschließend zu entscheiden - folgende Handhabung vor: Befinden sich unterschiedliche Fahrzeuge im Fahrzeugpool, könnte zunächst für jedes Kraftfahrzeug je Kalendermonat 1 v. H. des inländischen Listenpreises angesetzt werden. Die so je Kraftfahrzeug ermittelten Beträge könnten sodann addiert und nachfolgend durch die Anzahl der Arbeitnehmer dividiert werden, denen ein Zugriffsrecht auf die Kraftfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool zusteht. Der sich danach ergebende Betrag wäre bei jedem der betreffenden Arbeitnehmer anzusetzen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im September 2002 beschlossen, dem Urteil für alle offenen Fälle zu folgen. Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige dann in den Genuss der günstigeren Regelung kommen können, wenn der jeweilige Einkommensteuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist.

Die Besprechungsteilnehmer schließen sich für den Bereich der Sozialversicherung der von den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossenen Verfahrensweise an, d. h., der für den Bereich des Steuerrechts ermittelte geldwerte Vorteil stellt insoweit auch Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar. Hiernach soll spätestens vom 01.06.2003 an verfahren werden. Sofern bis dahin anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Zu b):

In einem anderen Rechtsstreit hatte sich der Bundesfinanzhof mit der Frage zu befassen, ob Arbeitnehmern vom Arbeitgeber für einen Firmenwagen erstattete Garagenmieten oder Erstattungen für die Bereitstellung einer eigenen Garage zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Der Bundesfinanzhof hat hierzu durch Urteil vom 07.06.2002 - VI R 145/99 - (USK 2002-17) entschieden, dass dann, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine eigene Garage zwecks Unterstellung eines Firmenwagens überlässt, das vom Arbeitgeber gezahlte Nutzungsentgelt keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt. Sofern der Arbeitnehmer den Firmenwagen in einer von ihm angemieteten Garage unterstellt, handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei der vom Arbeitgeber erstatteten Garagenmiete um steuerfreien Auslagenersatz im Sinne des § 3 Nr. 50 zweite Alternative EStG.

Der Bundesfinanzhof hat seine vorgenannte Entscheidung damit begründet, dass die den Arbeitnehmern gewährten Vorteile nicht als Entlohnung angesehen werden können, sondern als eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen. Die gezahlten Beträge würden auch nicht im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft gezahlt, so dass kein Arbeitslohn vorliegt. Der Bundesfinanzhof hat darüber hinaus festgestellt, dass u. a. durch die 1 v. H.-Regelung (vgl. unter a) der gesamte im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeug entstehende Aufwand abgegolten ist und zu diesen Aufwendungen daher auch die Kosten einer Garage gehören.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen wird das Urteil vom 07.06.2002 den Finanzämtern zur Anwendung empfohlen. Auch dieses Urteil gilt - wie das Urteil vom 15.05.2002 (vgl. unter a) - für alle so genannten offenen Fälle.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass die Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 07.06.2002 zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von Erstattungen für eine vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte eigene oder angemietete Garage auf den Arbeitsentgeltbegriff in der Sozialversicherung übertragen werden muss. Dies bedeutet, dass, soweit in den vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fällen kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn angenommen wird, auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vorliegt. Hiernach soll spätestens vom 01.06.2003 an verfahren werden. Sofern bis dahin anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

7. Beitragsrechtliche Behandlung des Kostenbeitrags für einen Beihilfeanspruch im
Falle von Wahlleistungen bei stationärer Unterbringung

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. In Ergänzung hierzu schreibt § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV vor, dass Arbeitsentgelt auch Entgeltteile sind, die durch Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 BetrAVG in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse verwendet werden. An der grundsätzlichen Beitragspflicht solcher Entgeltbestandteile ändert auch die Übergangsregelung des § 115 SGB IV nichts. Aufgrund dieser Regelungen wird vielmehr deutlich, dass der Entgeltcharakter einer Zuwendung aus einem Beschäftigungsverhältnis nicht beliebig zur Disposition steht.

In Rheinland-Pfalz wird der Beihilfeanspruch von Beamtinnen und Beamten auf Wahlleistungen seit dem 01.01.2003 von einem Kostenbeitrag in Höhe von 13 EUR monatlich abhängig gemacht. Das Gleiche gilt für beihilfeberechtigte Angestellte und Arbeiter, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei sind und sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichern. Der zu zahlende Betrag wird im Übrigen monatlich vom Arbeitgeber einbehalten. Bezüglich der steuerlichen Behandlung dieses Kostenbeitrags sind die Lohnsteuerreferenten der Länder zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Der Kostenbeitrag ist als Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfall anzusehen. In Höhe des einbehaltenen Kostenbeitrags liegt daher kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
2. Mangels Arbeitslohnqualität des einbehaltenen Kostenbeitrags stellt sich nicht die Frage des Sonderausgabenabzugs.

3. Die Kostenübernahme von Wahlleistungen im Krankheitsfall stellt eine steuerfreie Beihilfeleistung des Arbeitgebers dar (§ 3 Nr. 11 EStG). Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht nicht.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer stellt der Kostenbeitrag für den Beihilfeanspruch im Falle von Wahlleistungen eine Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfalle dar. Für diese Art der Entgeltumwandlung enthält das Recht der Sozialversicherung bislang keinerlei Regelungen. § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 115 SGB IV findet insoweit keine Anwendung. Abgesehen davon fallen die umgewandelten Arbeitsentgeltteile auch nicht unter § 1 ArEV, denn sie werden nicht zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gezahlt. Die Besprechungsteilnehmer vertreten deshalb den Standpunkt, dass die Umwandlung von Barlohn zugunsten einer Zusage des Arbeitgebers auf Versorgungsleistungen im Krankheitsfall beitragsrechtlich keinerlei Auswirkungen hat. Die umgewandelten Entgeltbestandteile stellen vielmehr Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dar.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

8. Anwendung der Gleitzonenregelung bei Gewährung von Einmalzahlungen;
hier: a) Entgeltabrechnungszeiträume mit Teilarbeitsentgelt,
b) Entgeltabrechnungszeiträume ohne laufendes Arbeitsentgelt
-

- 180 -

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone ausüben, gelten nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Dabei wird für die Berechnung der Beiträge nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel reduziertes Arbeitsentgelt (beitragspflichtige Einnahme) zugrunde gelegt. Von den nach dem reduzierten Arbeitsentgelt berechneten Beiträgen wird der Arbeitgeberbeitragsanteil, der sich nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bemisst, abgezogen; die Differenz ist der Beitragsanteil, der vom Arbeitnehmer aufzubringen ist.

Zu a):

Nach dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25.02.2003 zur Gleitzonenregelung (vgl. Ausführungen unter 4.3.2) gilt die besondere Beitragsberechnung und Beitragstragung auch in den Fällen, in denen z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung oder bei Beginn oder Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats nur ein Teilarbeitsentgelt erzielt wird. In diesen Fällen soll - ausgehend vom monatlichen Arbeitsentgelt - eine anteilige beitragspflichtige Einnahme ermittelt werden. Wird neben dem laufenden Teilarbeitsentgelt noch eine Einmalzahlung gewährt, soll diese dem monatlichen Arbeitsentgelt hinzugerechnet und hieraus die anteilige beitragspflichtige Einnahme berechnet werden.

In der Praxis hat sich indes gezeigt, dass der vorgeschlagene Rechenweg in den Fällen, in denen nur wenige Sozialversicherungstage (SV-Tage) vorhanden sind, dazu führt, dass

der Arbeitgeberbeitragsanteil höher sein kann als der sich auf der Basis der (reduzierten) beitragspflichtigen Einnahme ergebende Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Besprechungsteilnehmer sind der Auffassung, dass in Fällen dieser Art vom Arbeitgeber nur der Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen ist und dem Arbeitnehmer kein Beitragsanteil einbehalten werden kann.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erzielt ein monatliches Arbeitsentgelt von 600 EUR. Da die Beschäftigung am 02.06.2003 endet, erhält er für den Monat Juni 2003 nur ein laufendes Arbeitsentgelt von 40 EUR und daneben eine Urlaubsabgeltung von 100 EUR.

Die anteilige beitragspflichtige Einnahme ist wie folgt zu ermitteln:

$$1,4005 \times (600 \text{ EUR} + 100 \text{ EUR}) - 320,40 = 659,95 \text{ EUR}$$

$$\frac{659,95 \text{ EUR} \times 2}{30} = 44 \text{ EUR}$$

Die Beitragsberechnung bzw. Beitragstragung ist wie folgt vorzunehmen (angenommener Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz 42 v. H.):

Gesamtsozialversicherungsbeitrag (21 % von 44 EUR x 2 =)	18,48 EUR
Arbeitgeberbeitragsanteil (21 % von 140 EUR =)	29,40 EUR

Da der Arbeitgeberbeitragsanteil den insgesamt zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigen würde, hat der Arbeitgeber nur den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 18,48 EUR zu zahlen. Der Arbeitnehmer wird an der Aufbringung des Beitrags nicht beteiligt.

Zu b):

Sofern in einem Entgeltabrechnungszeitraum wegen Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt und damit keine SV-Tage vorhanden sind und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z. B. Urlaubsgeld) erhält, stellt sich die Frage, ob auch in diesen Fällen die Gleitzone Regelung Anwendung findet. Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass in Fällen der vorgenannten Art zunächst zu prüfen ist, ob das Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Höhe des (ausgefallenen) Arbeitsentgelts in der Gleitzone liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Gleitzonegrenze von 800 EUR nicht, dann sind die besonderen Regelungen des § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage

und die Beitragstragung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Gleitzonegrenze von 400,01 EUR unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F (0,5995 im Kalenderjahr 2003) zu multiplizieren.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

9. Beitragsrechtliche Behandlung von Lohnsteuerrückerstattungen aufgrund einer nachträglichen Pauschalversteuerung

- 390.21/390.4/418 -

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zulassen, dass die Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden, mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird. Diese pauschal versteuerten Bezüge gehören nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, sofern es sich hierbei nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV handelt.

Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen ein Unternehmen für Überstundenvergütungen zunächst Lohnsteuer nach der individuellen Lohnsteuerklasse abgeführt, nachträglich aber mit Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vorgenommen hat. Das Unternehmen trägt die pauschale Lohnsteuer und erstattet seinen Mitarbeitern jeweils zum Quartalsende die ursprünglich einbehaltene Lohnsteuer. Fraglich ist, ob es sich bei der Erstattung der Lohnsteuer um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer stellt die Rückerstattung der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer keine Einnahme aus der Beschäftigung und damit kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV dar. Andererseits führt die nachträgliche Pauschalversteuerung aber auch nicht zu einer Korrektur der seinerzeit durchgeführten Beitragsberechnung. Dies würde nämlich dem vom Bundessozialgericht in ständi-

ger Rechtsprechung (vgl. u. a. Urteil vom 30.11.1978 - 12 RK 26/78 -, USK 78187) hervorgehobenen Grundsatz, dass „rechtmäßig abgewickelte“ Versicherungsverhältnisse rückwirkend nicht mehr geändert werden dürfen, entgegenstehen. Deshalb können zu Recht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nicht rückwirkend als zu Unrecht entrichtet erklärt werden. Der steuerrechtlich zulässige Wechsel von der individuellen Besteuerung zur Pauschalversteuerung hat damit sozialversicherungsrechtlich keine Konsequenzen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.03.2003

10. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 31.05.2000;
hier: Aktualisierung aufgrund der neuen Begrifflichkeiten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch und Neugestaltung des Erstattungsantrags
-

- 418 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben zuletzt unter dem Datum vom 31.05.2000 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ herausgegeben (vgl. Punkt 15 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 30./31.05.2000¹). Diese Grundsätze bedürfen u. a. aufgrund der neuen Begrifflichkeiten des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die vorgenannten Grundsätze entsprechend zu aktualisieren und sie als „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ unter dem Datum vom 26.03.2003 neu bekannt zu geben. Nicht aufgenommen wurde das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 26./27.06.2002 über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Verrechnung von Pauschalbeiträgen nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI mit nachzuberechnenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (vgl. Punkt 10 der Niederschrift²), weil eine derartige Verrechnung in Anbetracht der zum 01.04.2003 eintretenden Rechtsänderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und der damit einhergehenden unterschiedlichen Einzugsstellenzuständigkeit für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen einerseits und versicherungspflichtige Beschäftigungen andererseits grundsätzlich nicht mehr erfolgen kann. Die Neufassung der Grund-

¹ Die Beiträge 2000 S. 468 und 501

² WzS 2003 S. 61

sätze, die mit Wirkung vom 01.04.2003 an die Stelle der bisherigen Grundsätze treten, ist als Anlage beigefügt.

Die Grundsätze gelten im Übrigen nicht für die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 26.03.2003*]